

Mitteilung des Senats

**„Stellungnahme des Senats zum 4. Jahresbericht der Landesbeauftragten für
Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung“**

Mitteilung des Senats

an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)

vom 27. September 2022

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 4. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (Berichtszeitraum: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Sicherung der verfassungsrechtlich verbürgten informationellen Selbstbestimmung der Bürgerinnen und Bürger und des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sind zentrale politische Anliegen des Senats. Der in den vergangenen Jahren erreichte hohe Datenschutzstandard im Land Bremen konnte im Berichtszeitraum gehalten werden, auch wenn es Einzelfälle gab, in denen die Landesbeauftragte berechnigte Kritik übte. Der Senat hat zur Lösung dieser Fälle in Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten ergriffen und bekräftigt seine Absicht, dies auch künftig zu tun.

Durch die ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar anzuwendende Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wurde die Berichtspflicht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit Art. 59 DSGVO auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Art. 59 DSGVO verpflichtet die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur jährlichen Berichterstattung. Die jährliche Berichtspflicht wurde im Land Bremen bereits durch § 33 Abs. 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes in der bis zum 24. Mai 2018 geltenden Fassung sichergestellt.

Der Jahresbericht soll bezüglich der Tätigkeit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Transparenz schaffen. Folglich muss der Jahresbericht einen Überblick über die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 57 DSGVO enthalten. Im Jahresbericht kann sowohl über maßgebliche Entwicklungen in der Datenverarbeitung als auch über die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen berichtet werden. Der Jahresbericht räumt der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Möglichkeit ein, die Arten der gemeldeten Verstöße sowie der

getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Von dieser Möglichkeit hat die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im vorliegenden 4. Jahresbericht Gebrauch gemacht.

Gemäß § 22 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) legt der Senat der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) seine Stellungnahme zu dem Tätigkeitsbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vor.

5. Inneres

5.1 Gemeldete Datenschutzverletzungen

Eine Meldung von Datenschutzverletzungen bezog sich erneut auf den Verlust von Online-Anzeigen und Online-Bewerbungen bei der Polizei Bremen. Dieser Vorfall wurde infolge von Wartungsarbeiten ausgelöst. Die technische Störung wurde durch die Fachdienststelle für Informations- und Kommunikationstechnik umgehend behoben. Der Landesbeauftragten für Datenschutz wurden alle angefragten Informationen in diesem Zusammenhang übermittelt. Nach Auswertung der Rückmeldung bestand für die Landesbeauftragte für Datenschutz kein weiterer Informationsbedarf.

Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven meldeten jeweils einen Vorgang, bei dem Anlass zu der Annahme bestand, dass die Dauer von festgelegten Verarbeitungsfristen überschritten wurde. Die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven haben entsprechende Maßnahmen zur Herstellung und Beibehaltung der Datenschutzkonformität, insbesondere durch die Überprüfung der Systeme durch das Projekt „Einführung eines Datenschutzmanagementsystems“, implementiert. Die Polizeivollzugsbehörden stehen mit der Landesbeauftragten für Datenschutz in ständigem Kontakt und geben ihr regelmäßig Zwischenstandmitteilungen bzgl. der Überprüfungen der in Rede stehenden Verarbeitungssysteme.

5.2 Polizeiliche Informationssysteme

Ergänzend zu den Löschungen aus dem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus ist zu erwähnen, dass die nach der Löschung vorgehaltenen „Löschprotokolleinträge“ aus Sicht der Polizei Bremen keine personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten darstellen. Dennoch hat sich die Polizei Bremen dazu entschlossen, die verbliebenen Daten zu löschen. Diese Löschung ist auch bereits erfolgt, so dass dieser Themenkomplex als abgeschlossen betrachtet werden kann. In einem Prüftermin im April 2022 wurde dies der Landesbeauftragten für Datenschutz im Rahmen eines Vor-Ort-Termins dargelegt.

Es ist zutreffend, dass aufgrund der Datenlöschung die datenempfangenden Stellen nicht mehr ermittelt werden konnten. Die Polizei Bremen hat jedoch im Rahmen der in Betracht kommenden Möglichkeiten alles getan, um die gesetzliche Benachrichtigungspflicht nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 und 4 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) zu erfüllen. Die Polizei Bremen hat sich dafür entschieden, der Benachrichtigungspflicht mittels Veröffentlichungen im Amtsblatt und im Bundesanzeiger nachzukommen. Mit dieser Form der Benachrichtigung ist auf der einen Seite sichergestellt, dass möglichst viele Personen informiert werden und auf der anderen Seite

aber gleichwohl eine Vielzahl von unbeteiligten Personen und Stellen nicht mit Informationen zu den Datenlösungen, die sie ggf. nicht betreffen, überhäuft werden.

Die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven setzen alles daran, die neuen Vorgaben aus den am 8. Dezember 2020 in Kraft getretenen Änderungen des Bremischen Polizeigesetzes vollständig zu erfüllen. Die Polizeivollzugsbehörden sind optimistisch, diese neuen Herausforderungen in enger und konstruktiver Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz zu meistern.

5.3 Umfang des Auskunftsanspruchs nach § 73 Bremisches Polizeigesetz gegenüber der Polizei

Im Rahmen eines Beratungstermins Ende des Jahres 2021 wurde mit der Landesbeauftragten für Datenschutz die Rechtslage in Bezug auf den Umfang des Auskunftsanspruchs sowie zur Frage, welche Maßnahmen für die Zukunft zum Schutz der betroffenen Personen eingeleitet werden müssen, erörtert. Die Polizei Bremen machte dabei deutlich, dass die Erfüllung der Auskunftsansprüche betroffener Personen eine hohe Priorität hat. Gleichzeitig wurde jedoch auch betont, dass die Umsetzung der herausfordernden gesetzlichen Vorgaben vor dem Hintergrund der heterogenen polizeilichen IT-Infrastruktur eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Seitens der Landesbeauftragten für Datenschutz wurde Verständnis gezeigt und eine konstruktive Zusammenarbeit in Aussicht gestellt.

5.4 Polizeiliche Videoüberwachungen

5.4.1 Maritime Tage

5.4.2 Weihnachtsmarkt

Zu den Ziffern 5.4.1 und 5.4.2 des 4. Jahresberichts wird seitens der Ortpolizeibehörde Bremerhaven die Auffassung vertreten, dass die Umsetzung der Videoüberwachung, bei der die Überwachung grundsätzlich örtlich und zeitlich nur eng begrenzte Ausschnitte des überwachten Raumes betraf, noch keine tatsächlich umfängliche Überwachung nach § 82 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) darstellte. Zudem wurden die erhobenen Daten grundsätzlich auch nicht gespeichert. Dieses hatte nach Auffassung der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, insbesondere aufgrund der geringen Eingriffstiefe durch die Ausführung der Videoüberwachung (grundsätzlich keine Speicherung der erhobenen Daten, keine durchgehende flächendeckende Beobachtung, die Vielzahl der beobachteten Personen wird grundsätzlich nicht identifiziert) keine hohe Gefährdung für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge. Dennoch wurde nach intensivem Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz eine Datenschutzfolgeabschätzung für beide Veranstaltungen gefertigt und mit der Landesbeauftragten für Datenschutz eng abgestimmt. Im Rahmen dieser Abstimmungen wurde die von der Landesbeauftragten für Datenschutz im 4. Jahresbericht angesprochene Warnung ausgesprochen. Die Maßnahmen der Videoüberwachung dienten dazu, Straftaten erheblichen Umfangs (z.B. gefährliche Körperverletzungen), die bei Veranstaltungen dieser Größenordnung regelmäßig zu erwarten sind, zu verhindern. Zudem sind sie für eine adäquate Kräftesteuerung bei terroristischen Straftaten bzw. größeren Schadensereignissen unerlässlich. Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung bei beiden Veranstaltungen war § 32 Abs. 3 BremPolG, der keine konkrete Gefahrenlage erfordert.

Die Einrichtung der Videoüberwachung wurde unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit sowie nach eingehender Beurteilung des jeweiligen Polizeiführers durchgeführt. Dem Grundrechtseingriff wurde durch umfangreiche technisch-organisatorische Maßnahmen Rechnung getragen (grundsätzlich keine Speicherung, Schwärzungen, umfangreiche technische und manuelle Protokollierungen).

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat gegenüber der Landesbeauftragten für Datenschutz auch deutlich gemacht, dass die Videoüberwachung für die Ortspolizeibehörde Bremerhaven keine Standardmaßnahme für generelle Veranstaltungslagen ist. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird, auch hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwaltung, die Erforderlichkeit ihrer Maßnahmen regelmäßig überprüfen und ggf. selbstständig anpassen. Auch zukünftig sollen bei entsprechenden Veranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsmärkte und maritime Tage, und in Abhängigkeit von aktuellen Lagebewertungen Videoüberwachungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen.

Bei der Überprüfung der Maßnahme wurde in dem an die Landesbeauftragte für Datenschutz bereits zugesandten Controlling-Bericht zu der Videoüberwachung des Weihnachtsmarkts ausgeführt, dass die Möglichkeit den Einsatzraum einsehen zu können, ein unverzichtbares Einsatzmittel der Polizei ist und Sicherheit und Klarheit bei der Lagebewältigung verschafft. Die Videoüberwachung wurde nach Auffassung der Ortspolizeibehörde Bremerhaven durch Geschäftsleute, Schausteller:innen und Besucher:innen des Weihnachtsmarktes äußerst positiv wahrgenommen.

Die Zahl polizeilich relevanter Sachverhalte nahm im Vergleich zu den vergangenen, vergleichbaren Jahren 2018 und 2019 ab.

5.6 Prüfung des europäischen Visa-Informationssystems

Die Polizei Bremen wird zukünftig eine recherchierbare Dokumentation, auch zu ergebnislosen Anfragen, führen und vorhalten.

5.7 Prüfung des Informationssystems Eurodac

Die Erforderlichkeit des Systems Eurodac kann durch den Senator für Inneres nicht infrage gestellt werden. Das System wurde durch die Verordnung der Europäischen Union 603/2013 beschlossen und stellt somit einen verbindlichen Rechtsakt dar, den alle EU-Länder in vollem Umfang umzusetzen hatten. Das System wird durch die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen betrieben. Bedarfe zur Nutzung des Systems hat es seit mindestens 2016 in Bremen nicht mehr gegeben.

5.8 Ausstellung von Kontrollbescheinigungen über durchgeführte Identitätsfeststellungen

Dank der kooperativen Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz hat die Polizei das Datenschutzkonzept für die Personenkontrollen mittels einer App „PerKonDo“ erarbeitet. Im Januar 2022, mithin außerhalb des vorliegenden Berichtszeitraums, konnte in enger Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz auch eine datenschutzrechtlich zulässige Lösung für den Einsatz des sogenannten Ausweisscanners mittels OCR-Verfahren erarbeitet werden. Das insoweit ergänzte

Datenschutzkonzept wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz im März 2022 übermittelt.

5.9 Anforderungen von Unterlagen durch die Standesämter in Bremen

Vor dem Hintergrund der hohen Beweiskraft der personenstandsrechtlichen Beurkundungen haben die Standesbeamt:innen stets den Grundsatz der Wahrheit und Klarheit der Register zu berücksichtigen. Aus diesem folgt, dass die Daten des Personenstandsfalls möglichst vollständig, in jedem Fall zutreffend in die Register einzutragen sind. Sie dürfen also weder falsch, noch missverständlich beurkundet werden. Die Beachtung dieses Grundsatzes erlangt insbesondere deshalb besondere Bedeutung, da die personenstandsrechtlichen Beurkundungen als Grundlage für die Eintragungen im Melde-, Pass- und Personalausweiswesen dienen und sich ein Fehler im Personenstandsregister in der Regel in den anderen Registern und Urkunden fortsetzt.

Gerade auch im Hinblick auf die zunehmende Anzahl von Sachverhalten mit Auslandsbezug wird von der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Rechtsverkehr eine zuverlässige Beurkundungspraxis erwartet. Eintragungen in die Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen dürfen nach § 5 Personenstandsverordnung (PStV) erst vorgenommen werden, wenn die Standesbeamt:innen den zugrundeliegenden Personenstandsfall ermittelt und abschließend geprüft haben. Sind Tatsachen nicht vollständig aufgeklärt, dürfen sie nicht beurkundet werden. Die Regelung des § 5 PStV ist Ausdruck des im Personenstandsrecht anzuwendenden Amtsermittlungsgrundsatzes. Anders als in zivilrechtlichen Verfahren, in denen der sog. Beibringungsgrundsatz vorherrscht, ist die Behörde in personenstandsrechtlichen Verfahren verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Die Grundlagen der Beurkundung sind in § 9 Abs. 1 PStG genannt. Nach dieser Regelung werden die Eintragungen in den Personenstandsregistern aufgrund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen der Standesbeamt:innen sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen. Der Gesetzgeber hat es bewusst unterlassen, die Beurkundungsgrundlagen abschließend zu regeln und hat damit den Gestaltungsspielraum der Standesbeamt:innen weit gefasst. Das Merkmal „eigene Ermittlungen“ eröffnet den Standesbeamt:innen die Freiheit und die Verpflichtung, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufklärung des Sachverhaltes heranzuziehen und ggf. als Beurkundungsgrundlage zu nutzen (Grundsatz des Freibewei- ses). Die Eintragungen in den Registern können daher z. B. auch auf Zeugenaussagen, sachverständigen Ausführungen und amtlichen Auskünften beruhen.

Bei der Beurkundung der Geburt eines Kindes sind von den Standesbeamt:innen die Abstammung (Mutter- und Vaterschaft), die Namensführung des Kindes, Zeit und Ort der Geburt zu beurkunden. Grundsätzlich ist die Staatsangehörigkeit der Eltern zu prüfen, weil im Fall einer Auslandsbeteiligung EU-Recht, zwischenstaatliche Vereinbarungen, das autonome Internationale Privatrecht, ausländisches Internationales Privatrecht und ausländisches Namens- und Familienrecht jeweils zu beachten ist. Im jeweiligen Einzelfall ist zuweilen der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Kindern ausländischer Eltern als Vorfrage zur Prüfung der Abstammung und der

Namensführung zu klären. Auch bei der Beurkundung einer Geburt sind die vorzulegenden Nachweise nicht gesetzlich beschränkt. § 33 Satz 2 PStV berücksichtigt, dass die jeweiligen Umstände der Personenstandsbeurkundung nicht abschließend in der PStV geregelt werden können. Dafür sind diese Fallgestaltungen zu vielfältig.

Jeder Fall ist als Einzelfall zu prüfen, auch wenn bestimmte Dokumente bei annähernd jeder Beurkundung benötigt werden. Die Entscheidung, welche weiteren Urkunden für die Beurkundung benötigt werden, treffen die Standesbeamt:innen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Ermessens. Die Standesbeamt:innen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden (§ 2 Abs. 2 PStG) und besitzen damit einen „quasirichterlichen Status“. Sie sollen sowohl bei der Beurkundung als auch bei der Entscheidung über die Benutzung der Personenstandsregister frei von der Einflussnahme Dritter handeln können. Weder Dienstvorgesetzte noch die Aufsichtsbehörde können den Standesbeamt:innen Weisungen hinsichtlich ihrer Amtshandlung erteilen oder die Wahrnehmung standesamtlicher Aufgaben an sich ziehen. Die Weisungsfreiheit wird durch die Anordnungsbefugnisse der Gerichte gem. §§ 48 ff PStG begrenzt. Durch diese Vorschriften ist gewährleistet, dass die Urkundstätigkeit der Standesbeamt:innen nicht in einem rechtsfreien Raum erfolgt. Betroffene (mit oder auch ohne anwaltliche Vertretung) und die Standesamtsaufsicht können jederzeit das Gericht anrufen, wenn sie der Ansicht sind, dass eine Beurkundung nicht rechtmäßig erfolgt ist oder in rechtswidriger Weise abgelehnt oder verzögert wird.

Dies vorangestellt ist bezüglich der Beanstandungen der Landesbeauftragten für Datenschutz festzuhalten, dass für die Beurkundung von Geburten durch die Standesbeamt:innen nur Unterlagen angefordert worden sind, die von ihnen nach eigener Bewertung im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung ihres Ermessens zur Aufklärung der Tatsachen im jeweiligen Einzelfall benötigt wurden. Es besteht hierbei die Möglichkeit, dass im seltenen Einzelfall durch die Aussagekraft der vorgelegten Unterlagen auf weitere - bereits angeforderte - Unterlagen verzichtet werden konnte. Eine weitergehende, konkrete Erläuterung könnte durch die jeweils zuständige Urkundsperson erfolgen, soweit die Landesbeauftragte für Datenschutz die betroffenen Vorgänge ausdrücklich benennt.

5.10 Telekommunikationsüberwachung

Der Polizei Bremen ist bewusst, dass die aktuelle Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) nicht den datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht. Durch die TKÜ-Vollkooperation mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dem Standort der vollständigen TKÜ-Anlage in Hannover verfügt die Polizei Bremen über keine eigenen Einflussmöglichkeiten, selbst übergangsweise auf alternative oder andere TKÜ-Systeme zu wechseln. Nach der bisherigen Planung eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung werden die von der Landesbeauftragten für Datenschutz angemahnten datenschutzrechtlichen Probleme voraussichtlich ab Mitte 2023 durch den Einsatz des neuen TKÜ-Systems ATIS, welches in seiner Entwicklung und Umsetzung kontinuierlich datenschutzrechtlich begleitet wurde, behoben sein.

5.11 Datenverarbeitung durch Sicherheitsfirma beim BürgerServiceCenter

Die notwendige Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem BürgerServiceCenter und der Sicherheitsfirma wurde zwischenzeitlich geschlossen.

5.13 Anfertigen von Ausweiskopien durch das Ordnungsamt

Nach Übermittlung der Beschwerde durch die Landesbeauftragte für Datenschutz wurde das Verfahren umgestellt und es wurde angewiesen, dass keine Ausweiskopien zu den Vorgängen genommen werden.

5.16 Einführung eines VIS-Einheitsmandanten

Der Senat teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Schutzbedarf und Anforderungen an die Datenverarbeitung. Das Mandantenkonzept der Freien Hansestadt Bremen für die Nutzung von VIS umfasst zurzeit je einen Mandanten pro Ressort. Auf diesen Mandanten arbeiten schon bisher jeweils verschiedene verantwortliche Stellen. Mit dem Projekt „Aufbau eines VIS-Einheitsmandanten“ soll die ressortübergreifende Zusammenarbeit unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben in enger Abstimmung mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und den für die VIS-Mandanten zuständigen Datenschutzbeauftragten auf möglichst einem einzigen Mandanten für die Freie Hansestadt Bremen realisiert werden. Dabei wird u. a. ein Berechtigungskonzept erarbeitet, das die datenschutzkonforme Vergabe und technische Umsetzung der Zugriffsrechte sicherstellt. Auch nach Auffassung des Senats kann durch die Datenverarbeitung innerhalb eines einzigen VIS-Mandanten ein höherer Datenschutzstandard erreicht werden als durch die bisherige Aufteilung auf verschiedene VIS-Mandanten, welche bei mandantenübergreifenden Abstimmungen immer wieder ein Arbeiten außerhalb dieser Datenverarbeitungsumgebung nötig macht. Nach derzeitigem Stand werden allerdings voraussichtlich neben dem Einheitsmandanten aus rechtlichen, technischen oder organisatorischen Gründen einige Mandanten für spezifische Aufgaben beibehalten werden müssen. Des Weiteren wird durch die beabsichtigte Einrichtung von sog. Fachverfahrensmandanten für Fachverfahren mit VIS-Schnittstellen ein zusätzlicher Datenschutz insbesondere mit Blick auf personenbezogene Daten gewährleistet.

6. Justiz

6.5 Fehlende Protokollierung lesender Zugriffe in der Anwendung web.sta bei der Staatsanwaltschaft Bremen

Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist im Rahmen der Umsetzung von der Zuarbeit des Verbunds der Fachverfahren abhängig, an dem mehrere Bundesländer beteiligt sind. Die Umsetzung der Protokollierung war ursprünglich mit dem Update auf die derzeit im Einsatz befindliche Version 3.3.3 des Fachverfahrens web.sta geplant. Aufgrund von festgestellten technischen Fehlern in der Programmierung konnte die Funktion jedoch noch nicht wie geplant freigegeben werden.

Die technischen Fehler wurden unterdessen in der Folgeversion web.sta 4.0 behoben. Das Update auf die Version 4.0 ist derzeit für das dritte Quartal 2022 geplant, so dass mit einer kurzfristigen Umsetzung zu rechnen ist.

6.6 Personenverwechslung bei der Staatsanwaltschaft Bremen

Der datenschutzrechtliche Vorgang konnte zwischenzeitlich aufgeklärt werden. Die Landesbeauftragte für Datenschutz hat mit Schreiben vom 17. März 2022 gegenüber der Staatsanwaltschaft bestätigt, dass kein Datenschutzverstoß vorliege und die Staatsanwaltschaft die personenbezogenen Daten der Beschwerdeführerin ordnungsgemäß verarbeitet hat.

7. Gesundheit

7.2 Datenschutz im Impfzentrum

Die Landesbeauftragte für Datenschutz legt unmissverständlich dar, dass die Kommunikation mit dem Ressort und dem Impfzentrum im Jahre 2021 so gut wie nicht stattgefunden hat. Im Ergebnis konnten gemeldete Beschwerden, Auskunftersuchen oder die Überarbeitungsaufforderung des Datenschutzkonzeptes für die Impfzentren nicht abschließend bearbeitet werden.

Dieser Missstand wurde mit der Benennung einer für die Koordinierung des Datenschutzes beauftragten Person bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz behoben. In einer engen Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für Datenschutz konnten alle gemeldeten Beschwerden und Auskunftersuchen bis Ende Januar 2022 abgearbeitet werden. Darüber hinaus haben alle tätigen Personen beim Impfzentrum an einer Datenschutzeschulung teilgenommen. Da die Wichtigkeit des Datenschutzes nun bei allen tätigen Personen bewusst wahrgenommen wird, sind im Ergebnis bisher nur in sehr geringem Maße neue Datenschutzbeschwerden zu verzeichnen.

In Bezug auf die Überarbeitung des Datenschutzkonzeptes steht die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ebenso im regelmäßigen Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz. Das Datenschutzkonzept mit der Datenschutzfolgenabschätzung für die Impfzentren wurde komplett überarbeitet. Die zuständigen Personen der Impfzentren aus Bremen und Bremerhaven liefern dem für die Überarbeitung zuständigen Dienstleister Datenschutz Nord alle notwendigen Informationen. Leider wurde die zeitliche Komponente zur Fertigstellung des Datenschutzkonzeptes unterschätzt. Neben der Zulieferung von Informationen aus Bremen und Bremerhaven für die Prozessbeschreibungen sind für die technischen Details Gespräche mit den Herstellern der eingesetzten Softwareprodukte (u. a. Gradient, DGS, Performa Nord, Bundesdruckerei, Senator für Finanzen) als auch den beauftragten IT-Dienstleistern (u. a. Bit, Dataport, Bechtle) notwendig. Dieser Abstimmungsprozess dauert noch an. Die Landesbeauftragte für Datenschutz ist über den Sachstand des Konzeptes informiert.

7.3 Kontaktnachverfolgung im Krankenhaus

Der dargestellte Sachverhalt wurde von der Landesbeauftragten für Datenschutz in Bezug auf die datenschutzrechtlich zulässige Erhebung von Daten zur Kontaktnachverfolgung geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass über das notwendige Maß eine Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung für die Wahrnehmung von Untersuchungsterminen stattgefunden hat. Die Landesbeauftragte für Datenschutz schildert jedoch auch, dass das Krankenhaus die Kontaktnachverfolgung nicht mehr zentral für die auf dem Krankenhausgelände ansässigen

Institutionen durchführt, so dass das kritisierte Verfahren keine Anwendung mehr findet. Daher besteht für die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz kein weiterer Handlungsbedarf.

7.4 Verlust von Untersuchungsdaten durch Einbruchdiebstahl

Der im 4. Jahresbericht dargestellte Sachverhalt ist zutreffend. Es wurde ein Laptop durch das gewaltsame Aufbrechen eines Fensters im Erdgeschoss in einem bremischen Klinikum gestohlen. Beim Auslesen des Laptops konnten Testdaten von Patient:innen eingesehen werden. Klardaten waren in den Dateien jedoch keine enthalten, so dass eine Identifizierung konkreter Personen nicht möglich war. Der Vorfall zeigte, dass das Meldesystem zur Meldung „besonderer Vorkommnisse“ in den bremischen Kliniken bekannt ist. Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Polizei Bremen sowie die Landesbeauftragte für Datenschutz wurden über den Einbruch sowie über den datenschutzrelevanten Vorfall unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Derzeit werden von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz alle Weisungen, Vorgaben und Vorgehensweisen im Maßregelvollzug erfasst. Dabei werden auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

7.5 Unsichere Datenerhebung in Bremer Kliniken zu Infektionsschutzzwecken

Die unverschlüsselte Übermittlung von personenbezogenen Infektionsdaten von einer Klinik an das Gesundheitsamt Bremen zur Wahrnehmung von dessen gesetzlich vorgegebenen Überwachungsaufgaben wurde problematisiert. Die Verantwortlichkeiten von Klinik und Gesundheitsamt Bremen für den Datenschutz wurden in diesem Zusammenhang umfassend geklärt. Die Bereitstellung und Nutzung einer technischen Lösung zur ausschließlich verschlüsselten Übermittlung der betreffenden Daten gewährleistet seit Juli 2021 den Datenschutz. Es besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf.

7.6 Einsatz eines externen Call-Centers für die Kontaktnachverfolgung

Das Gesundheitsamt Bremen hat zur Gewährleistung der Kontaktpersonennachverfolgung im Rahmen der Corona-Pandemie auch den externen Scout-Dienstleister Snubes unter Vertrag genommen. In diesem Zusammenhang wurden, wie im 4. Jahresbericht geschildert, von der Landesbeauftragten für Datenschutz gewisse Risiken für den Schutz personenbezogener Daten identifiziert. Der Mehrzahl dieser Risiken konnte das Gesundheitsamt Bremen durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen entgegenwirken. Weitere Risiken waren in der bundesweit genutzten Software SORMAS begründet und vom Gesundheitsamt Bremen nicht beeinflussbar. Die Landesbeauftragte für Datenschutz arbeitet auf Bundesebene gemeinsam mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz sowie dem Software-Hersteller an deren Behebung. Auf der Seite des Gesundheitsamtes Bremen wurden alle Möglichkeiten zur Einhaltung des Datenschutzes und der Minimierung von Risiken einer unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten ergriffen.

7.8 Beschwerden über Corona-Testzentren

Die Landesbeauftragte für Datenschutz zeigt auf, dass durch die Änderung der Corona-Testverordnung zum 1. Juli 2021 Klarheit für die privat betriebenen Corona-Testzentren in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen

wurde. In der Corona-Testverordnung sind Angaben zu den notwendigerweise zu erhebenden Daten, der Aufbewahrung sowie der Löschung von den erhobenen personenbezogenen Daten zu finden. Durch den nun vorhandenen klaren Rahmen kann weiteren Beschwerden mit Bezug auf die Verordnung rechtssicher nachgegangen werden. Ein konkreter Handlungsbedarf ergibt sich nicht.

8. Soziales

8.1 Gemeldete Datenschutzverletzungen

Bezüglich der Verwendung von elektronischen Geräten wie z. B. Laptops weist die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auf Folgendes hin: Die ausgegebenen Laptops sind grundsätzlich verschlüsselt und somit bei einer Entwendung technisch unbrauchbar. Das betrifft alle Laptops aus dem BASIS-Bremen-Betrieb. Sofern die Laptops über das Antragsverfahren für Telearbeit bzw. das mobile Arbeiten ausgegeben werden, erfolgt durch die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten eine Aufklärung über datenschutzrechtliche Belange.

8.2 Offenlegung von personenbezogenen Daten durch Integrationsamt

Im Rahmen der Wahrnehmung der vom Amt für Versorgung und Integration übertragenen Aufgaben kam es im März 2021 zu der Datenschutzverletzung durch die Örtliche Fürsorgestelle Bremerhaven. Es wurden alle nach §§ 33 und 34 DSGVO erforderlichen Maßnahmen durchgeführt. Die Landesbeauftragte für Datenschutz teilte Ende April 2021 mit, dass alle von der Örtlichen Fürsorgestelle Bremerhaven getroffenen Abhilfemaßnahmen geeignet und angemessen waren, so dass ein weiteres Tätigwerden von dort nicht notwendig war. Amtsintern wurden im Nachgang zusätzliche Maßnahmen getroffen, um einen solchen Vorfall zukünftig zu verhindern.

8.3 Unzureichende Datenschutzinformation beim Amt für Soziale Dienste

Der betroffenen Person wurde zwischenzeitlich eine neue Datenschutzinformation, die den Voraussetzungen des Art. 13 DSGVO entspricht, zugesendet. Die Daten der betroffenen Person wurden außerdem gelöscht, weil diese zur Aufgabenwahrnehmung nicht mehr benötigt wurden. Auch dies wurde der betroffenen Person bereits mitgeteilt. Zudem hat die Landesbeauftragte für Datenschutz die neue Datenschutzinformation im Sinne des Art. 13 DSGVO für den Bereich Beistandschaft erhalten.

8.5 Bewohner- und Quartiersmanagementsoftware

Der Landesbeauftragten für Datenschutz wurde im Februar 2022 eine Antwort auf ihre Fragen zum Anonymisierungskonzept zugeleitet. Das Anonymisierungskonzept wird derzeit von der Landesbeauftragten für Datenschutz fachlich geprüft.

9. Bildung

9.2 Videokonferenzsysteme im Schulkontext

Die geforderte Datenschutzfolgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO wurde inzwischen abgegeben. Ebenso wird der Distanzunterricht mit weiteren datenschutzrechtlichen Hinweisen an die Teilnehmer:innen versehen werden. Mit den

Interessenvertretungen der Beschäftigten besteht ein Austausch über eine Dienstvereinbarung zum Distanzunterricht. Diese wird für entsprechende Hinweise wichtige Festlegungen enthalten, die auch für Schüler:innen maßstäblich sein dürften.

Die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz, dass eine „weitere Mindestvoraussetzung der datenschutzkonformen Nutzung wäre, dass alle Nutzerinnen und Nutzer der Videokonferenzsysteme (und bei Minderjährigen zusätzlich deren Sorgeberechtigte) ausreichend und im Voraus über die datenschutzbezogenen Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung informiert werden“ müssten und dass dazu „unter anderem insbesondere ein eindeutiger Hinweis auf die Freiwilligkeit der Nutzung (zumindest aus dem häuslichen Kontext heraus)“ gehöre, wird von der Senatorin für Kinder und Bildung allerdings nicht geteilt.

Eine solche Anforderung wird dem schulische Alltag unter seinen verfassungs- und schulrechtlichen Bedingungen nicht gerecht.

Nach Kapitel 2 des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) besteht im Lande Bremen (wie im gesamten Bundesgebiet) eine allgemeine Schulpflicht, die nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung als Schulbesuchspflicht konkretisiert wird. Wegen der besonderen Herausforderungen während der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber zusätzlich § 72 a BremSchulG gefasst. Dort heißt es in Absatz 2 ausdrücklich: „Soweit im Schuljahr 2021/2022 aufgrund der Corona-Pandemie kein oder nur eingeschränkter Unterricht in der Schule stattfinden kann oder Schülerinnen und Schüler, die besonders gefährdet sind, an Covid-19 zu erkranken, die Schule nicht besuchen können, sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an dem von der Schule ersatzweise oder ergänzend organisierten Unterricht auf Distanz teilzunehmen und die in diesem Rahmen gestellten Aufgaben zu erledigen.“ Distanzunterricht meint hier nicht nur das Versenden und Abnehmen von Unterrichts- und Prüfungsmaterialien, sondern auch Unterricht in Form von Videokonferenzen. Nicht zuletzt deswegen hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen in einer bundesweit beachteten Initiative alle Schüler:innen und Lehrer:innen im Land Bremen mit iPads ausgestattet.

Die Schulpflicht korrespondiert mit dem „Recht auf schulische Bildung“. Das Bundesverfassungsgericht tenoriert in seinem Beschluss vom 19. November 2021 – 1 BvR 971/21 – in Ziffer 3: „Entfällt der schulische Präsenzunterricht aus überwiegenden Gründen der Infektionsbekämpfung für einen längeren Zeitraum, sind die Länder nach Art. 7 Abs. 1 GG verpflichtet, den für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen unverzichtbaren Mindeststandard schulischer Bildung so weit wie möglich zu wahren. Sie haben dafür zu sorgen, dass bei einem Verbot von Präsenzunterricht nach Möglichkeit Distanzunterricht stattfindet.“ Die Teilnahme an dieser Form des Distanzunterrichts ist und kann daher nicht freiwillig sein. Sie kommt einem Präsenzunterricht am Nächsten. Den Unterrichtenden ist und muss möglich sein, nicht nur mittels Tonübertragung die Teilnahme der Schüler:innen am Unterricht wahrzunehmen. Dazu gehört zwingend auch z. B. die Möglichkeit, an der Mimik und Gestik das Verstehen und die Aufmerksamkeitsreaktionen der Schüler:innen zu registrieren.

Eine Nachfolgeregelung des bis zum 31. Oktober 2022 befristeten § 72a BremSchulG wird aus der verfassungsrechtlich gebotenen Verpflichtung der Länder zu diskutieren sein.

17. Telemedien

17.5 Nutzung sozialer Medien durch Polizeivollzugsbehörden

Das in Aussicht gestellte persönliche Treffen im ersten Quartal des Jahres 2021 konnte wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Ende des Jahres 2021 wurde die Thematik vom Senator für Inneres wieder aufgegriffen und Kontakt zur Landesbeauftragten für Datenschutz aufgenommen. Da alle Landespolizeien gleichermaßen betroffen sind, wurde seitens des Senators für Inneres entschieden, die Thematik in die Gremienstruktur der Innenministerkonferenz zu geben, um ein gemeinsames Verständnis und eine einvernehmliche rechtliche Positionierung herzustellen. Darauf aufbauend sollen die weiteren Schritte gemeinsam mit den Polizeivollzugsbehörden und der Landesbeauftragten für Datenschutz einvernehmlich abgestimmt werden.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme.